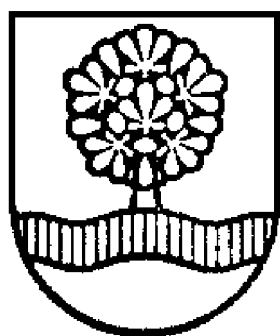


Einwohnergemeinde



Kestenholz

Solothurn

***Verordnung
über das freiwillige
10. Schuljahr***

Gültig ab 1. August 2010

Verordnung über das freiwillige 10. Schuljahr der Einwohnergemeinde Kestenholz.

I Ziel und Zweck

Mit dem Besuch des freiwilligen 10. Schuljahres wird den Schülern folgende Möglichkeit geboten:

- Schaffen besserer Voraussetzungen, um eine Berufslehre oder eine weiterführende Schule besuchen zu können, wenn dies auf dem regulären Weg nicht möglich ist oder war.

In jedem Fall wird von Schülern, die das freiwillige 10. Schuljahr besuchen die Bereitschaft erwartet, für den Schulerfolg und das eigene Fortkommen eine erhöhte Verantwortung zu übernehmen und entsprechende Leistungen zu erbringen.

II Bedingungen

Schüler, die die dritte Klasse der besuchten Schulstufe beenden, können an einer vom Kanton Solothurn subventionierten Schule das 10. Schuljahr besuchen.

Die Kosten werden von der Einwohnergemeinde getragen. Die Kostenübernahme ist an den Wohnsitz der Erziehungsberechtigten und des Schülers in Kestenholz gebunden.

Es wird ausdrücklich nur ein 10. Schuljahr im oben genannten Sinne bewilligt.

Die Kostenübernahme für den Besuch des freiwilligen 10. Schuljahres nach Abschluss der Oberstufe der Volksschule ist an nachfolgende Bedingungen geknüpft:

- Die Chancen für einen weiterführenden Ausbildungsplatz müssen damit deutlich erhöht werden.
- Die Suche nach einer geeigneten weiterführenden Ausbildung oder einer Berufslehre muss rechtzeitig und ernsthaft, sowie unter Beizug geeigneter Beratungsstellen erfolgt sein.
- Die Lehrperson muss eine schriftliche Empfehlung zum Besuch des 10. Schuljahres abgeben. Sie berücksichtigt, ob das disziplinarische Verhalten, die Lern- und Arbeitshaltung und die Motivation des Schülers so ausgeprägt sind, dass der Besuch des 10. Schuljahres in Bezug auf die Zielsetzung voraussichtlich erfolgreich sein wird.

III Ablauf und Entscheid

Schüler, die das 10. Schuljahr besuchen wollen, stellen ein von den Erziehungsberechtigten mitunterzeichnetes Gesuch an die Schulleitung der Kreisschule.

Dem Gesuch sind folgende Unterlagen lückenlos beizulegen:

a) Bei erfolgloser Lehrstellensuche:

- Nachweis über erfolglose Lehrstellensuche seit Beginn des laufenden Schuljahres
- Auflistung der Bewerbungen unter Beilage der eingegangenen Absagen (min. 10 Stk.)
- Nachweis über den Besuch einer Berufsberatung (z. B. Berufsinformationszentrum BIZ)
- Empfehlung der Klassenlehrperson

b) Bei Nichtbestehen der Zulassungsprüfung oder Nichterfüllung der Zulassungsbedingungen zu einer weiterführenden Schule:

- Nachweis der Prüfungsanmeldung an der weiterführenden Schule
- Ergebnis der nicht bestandenen Prüfung

Die Schulleitung kann bei der weiterführenden Schule eine Bestätigung einfordern, dass das 10. Schuljahr für den Besuch dieser Schule eine notwendige Voraussetzung ist und dass der Schüler gute Aussichten hat die weiterführende Schule erfolgreich zu bestehen.

Die Schulleitung beurteilt das Gesuch gemäss denn unter Punkt II formulierten Bedingungen und stellt dem Gemeinderat den Antrag zur Kostengutsprache.

IV Rückzahlung

Schulgelder für Schüler welche das 10. Schuljahr aus persönlichen Gründen nicht beenden oder von der Schule gewiesen werden, werden anteilmässig an die Erziehungsberechtigten verrechnet.

V Inkrafttreten

Diese Verordnung über das freiwillige 10. Schuljahr tritt, nachdem sie vom Gemeinderat beschlossen wurde, am 01. August 2010 in Kraft.

Von Gemeinderat der Einwohnergemeinde Kestenholz beschlossen am 16.08.2010

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Sig. Roger Wyss

Sig. Marco Bürgi